

Fragebogen

zum Zweck der Ermittlung

I. der praktischen Ärzte und des medizinischen Hilfspersonals

im Kreise
des Regierungsbezirks
Staat
am 1. April des Jahres 1887

Beantwortet von

	Im ganzen Kreise.	In den Gemeinden mit	
		20 000 und mehr	5 000 bis 19 999
		Einwohner.	
1. Approbirtes Personal.			
a) Civilärzte:			
α) Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Kreis- staatsärzte, landlichen Militär- und Marineärzte, welche Privatpraxis ausüben			
β) Ausschließlich in und für Anstalten ärztlich Beschäftigte			
b) Aktive Militär- und Marineärzte			
Daron zur Civilpraxis angemeldet			
2. Approbirtes Personal, welche nach §. 29 der deutschen Gewerbeordnung den Titel „Arzt“ nicht führen dürfen:			
a) Wundärzte, Zahnärzte u. s. w., welche fernerhin nicht mehr approbirt werden			
b) Hebärzte, welche nicht gleichzeitig Ärzte oder Wundärzte sind.			
3. Staatlich geprüfte Heilkünstler, einschließlich derjenigen Heilgehilfen, Heb- schürger, Vater u. s., welche staatlich geprüft sind			
4. Berufsübige Krankenpfleger.			
a) Bei praktizirende (zu eigener Thätigkeit polizeilich angemeldet):			
männliche			
weibliche			
b) im Verbands einer Genossenschaft oder eines Vereins befindliche, und zwar:			
α) einer weltlichen Genossenschaft u. s.		{ männliche	
		{ weibliche	
β) einer weltlichen Genossenschaft u. s.		{ männliche	
		{ weibliche	
		{ männliche	
		{ weibliche	
5. Hebammen			
6. Nicht approbirtes Personal, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen beschaffen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben: Männliche Personen			
Weibliche Personen			
7. Approbirtes Personal.			
a) Civil-Thierärzte:			
α) Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, An- stalts-Thierärzte und landlichen Militär-Thierärzte, welche Privatpraxis ausüben			
β) Ausschließlich in und für Anstalten Beschäftigte Thierärzte			
b) Aktive Militär-Thierärzte (Robärzte, Veterinäre)			
Daron zur Civilpraxis angemeldet			